

(2) Der Minister für Bauwesen bestätigt dem Hauptdirektor der WB Industrie- und Spezialbau sowie den Bezirksbaudirektoren für die zentral- bzw. örtlichgeleiteten Baubetriebe, für welche Bauvorhaben diese Anordnung anzuwenden ist. Gleichzeitig wird das Limit an Prämienmitteln für einen bestimmten Zeitraum vorgegeben.

§ 2

Pflichten der Leiter der übergeordneten Organe und Leiter der Betriebe

(1) Der Hauptdirektor der WB Industrie- und Spezialbau bzw. die Bezirksbaudirektoren haben den Leitern der unterstellten Betriebe die Aufgaben gemäß dieser Anordnung zu erläutern und die Erfüllung der Aufgaben zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der bautechnischen Hauptauftragnehmerbetriebe sind verpflichtet:

1. die bereitgestellten Prämienmittel so zu verwenden, daß die staatlichen Aufgaben des Baubetriebes an den bestätigten Bauvorhaben zu den Staatsplanterminen bzw. zu den vorgesehenen Zwischenterminen qualitätsgerecht erfüllt werden;
2. Festlegungen zur Sicherung der rationellen Verwendung der Prämienmittel in Übereinstimmung mit dem zuständigen Vorstand bzw. der Leitung der Industriegewerkschaft Bau Holz, dem Investträger und dem übergeordneten staatlichen Organ (WB bzw. Bezirksbauamt) zu treffen.

(3) Die Leiter der bauausführenden Betriebe sind verpflichtet:

1. allen Werkträgern auf Bauvorhaben, auf denen Leistungsprämien gemäß dieser Anordnung gezahlt werden, die Planziele bei gleichzeitiger Erläuterung der politischen Grundfragen spätestens bis zum 25. des letzten Monats vor Beginn eines neuen Quartals bekanntzugeben;
2. die Voraussetzungen für einen zügigen Produktionsablauf zur termingerechten Fertigstellung der Staatsplanvorhaben zu schaffen. Das sind:
 - a) aufgeschlüsselte Pläne mit kontrollierbaren Terminen,
 - b) rechtzeitiges Bereitstellen von Maschinen, Geräten und Baumaterialien,
 - c) regelmäßige Anleitung der leitenden Mitarbeiter und der Produktionsarbeiter und Kontrolle des Standes der Erfüllung der Aufgaben;
3. durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß auf den Baustellen die Bestimmungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden.⁴⁵

(4) Die Bauleiter, Bauführer und Meister sind dem Betriebsleiter verantwortlich, daß die Leistungsprämien nur an solche Kollektive und Einzelpersonen gezahlt werden, die ihre Aufgaben gemäß § 4 erfüllt haben.

(5) Durch den Leiter des bautechnischen Hauptauftragnehmerbetriebes ist dem Hauptdirektor der WB Industrie- und Spezialbau bzw. dem zuständigen Bezirksbaudirektor quartalsweise eine Analyse über die zweckmäßige Verwendung der Prämienmittel zu übergeben. Die Termine sind:

- für das I. Quartal 25. April des lfd. Jahres
- für das II. Quartal 25. Juli des lfd. Jahres
- für das III. Quartal 25. Oktober des lfd. Jahres
- für das IV. Quartal 25. Januar des Folgejahres.

Durch den Hauptdirektor der WB Industrie- und Spezialbau und die Bezirksbaudirektoren ist dem Minister für Bauwesen halbjährlich die richtige Verwendung der bereitgestellten Mittel durch eine schriftliche Analyse nachzuweisen. Die Termine sind:

- für das 1. Halbjahr 10. August des lfd. Jahres
- für das 2. Halbjahr 1. Februar des Folgejahres.

(6) Die Hauptbuchhalter der Betriebe und staatlichen Organe des Bauwesens sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungsprämien sind exakte Bauablaufpläne mit kontrollfähigen Zwischenterminen und Bauabschnitten, hierzu gehören auch die Bauablaufpläne der eingesetzten Nachauftragnehmer. Diese Bauablaufpläne sind vom Investträger bzw. Hauptauftragnehmer und der WB Industrie- und Spezialbau bzw. dem Bezirksbauamt zu bestätigen.

(2) Grundlage für die Berechnung und Zahlung von Leistungsprämien dürfen nur die vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vertraglich gebundenen End- bzw. Zwischentermine gemäß Zycklogramm bzw. Liefergraphik sein. Die Bauablaufpläne müssen entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses vom 30. August 1962 über die Planaufschlüsselung in den Betrieben der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrswesens (GBI. II S. 555) bis auf die Brigaden aufgeschlüsselt sein.

§ 4

Bedingungen für die Gewährung von Leistungsprämien

Die Bedingungen für die Gewährung von Leistungsprämien sind erfüllt, wenn

1. für Produktionsarbeiter:
 - a) die Staatsplantermine bzw. festgelegten Zwischentermine zur Sicherung von Staatsplanterminen (in der Regel nicht länger als 3 bis 4 Monate) eingehalten bzw. unterschritten wurden,
 - b) die geplante Arbeitsproduktivität auf der Basis des Planes Neue Technik für die Brigade je Produktionsarbeiter erreicht wurde,
 - c) die Qualitätsbestimmungen eingehalten wurden,
 - d) die festgelegte Arbeitszeit in der 6-Tage-Woche — ein- oder mehrschichtig — bzw. im 90-Stunden-Zyklus (mehrschichtig) eingehalten wurde und keine unentschultigten Fehlstunden vorliegen;
2. für Meister und Bauführer:
 - a) die festgelegten Staatsplantermine bzw. Zwischentermine eingehalten wurden,
 - b) die geplante Arbeitsproduktivität im Durchschnitt des Verantwortungsbereiches erreicht ist,
 - c) der geplante Durchschnittslohn des Verantwortungsbereiches und
 - d) die Anzahl der geplanten Arbeitskräfte nicht überschritten wurde,
 - e) nach der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit gearbeitet wird,
 - f) die Qualitätsbestimmungen eingehalten wurden;